



Börsenordnung des DKB Landesverband 21 Nordsee e. V.

1. Die Vogelbörsen dürfen nur in geschlossenen Räumen stattfinden. Ein Raumklima von etwa 18 Grad ist wünschenswert.
2. Öffnungszeiten: jeweils von 8 bis 11 Uhr, für Anbieter ab 7:30 Uhr
3. Es besteht ein absolutes Rauchverbot in den Räumen.
4. Jeder Verkäufer füllt vor der Einlieferung das auf der Homepage des Landesverbandes abgespeicherte Anmeldeformular für Börsen aus und gibt die Vogelart und die Stückzahl der Vögel an, die er abgeben möchte. Gleichzeitig bestätigt er mit seiner Unterschrift, dass ihm die aktuelle Börsenordnung des LV 21 bekannt ist und er sich an diese hält. Ebenso bestätigt er die Einhaltung der seuchenrechtlichen Vorschriften.
5. Die Vögel werden in Ausstellungskäfigen der jeweiligen Art angeboten, wobei diese eine Rückwand haben müssen bzw. vor eine geschlossene Rückwand zu stellen sind. Es gelten die Mindestgrößen der Genehmigung des Landkreises Leer vom 02.01.2024, die Bestandteil dieser Börsenordnung ist (s. Anlage). Es ist eine Tisch- bzw. Regalhöhe von mindestens 80 cm einzuhalten.
6. Falls keine Ausstellungskäfige vorhanden sind, dürfen auch dreiseitig geschlossene Kistenkäfige verwendet werden, wobei diese Käfige eine Grundfläche von min. 540 cm² haben müssen.
7. In jedem Käfig dürfen nur 2 Vögel zum Verkauf angeboten werden. Für Schwarmvögel, die untereinander verträglich sein müssen, gilt nachfolgende Sonderregelung: Es dürfen in entsprechend größeren Kistenkäfigen bis zu 4 Vögel untergebracht werden. Die Grundfläche des Käfigs muss dann 1080 cm² betragen.

8. Alle Käfige sind mit zwei geeigneten Sitzstangen zu versehen. Für Tauben ist eine Sitzstange in der Käfigmitte erlaubt.
9. Grundsätzlich dürfen nur gesunde Vögel zum Verkauf angeboten werden.
10. Bei Wachteln ist in der Käfigmitte auf dem Boden eine Viereckleiste einzukleben und keine Sitzstange anzubringen; dafür ist die Käfigdecke mit Schaumstoff zu bekleben, sodass Verletzungen ausgeschlossen werden können.
11. Bei Tauben und Wachteln ist das Futter grundsätzlich auf den Käfigboden zu streuen und Trinkwasser in Wassernäpfen anzubieten.
12. Alle Vögel sind mit Futter und Wasser zu versorgen. Hierfür ist der Verkäufer verantwortlich. Das Futter kann in Näpfen angeboten werden, es darf auch auf den Boden gestreut werden. Trinkwasser ist in Fontänen anzubieten und auf Sauberkeit ist zu achten.
13. In dem Verkaufsraum der Börse muss eine begehbare Voliere aufgestellt sein, die von den Verkäufern beim Umsetzen der Vögel in andere Behältnisse genutzt werden kann, um ein Entweichen von Vögeln zu verhindern.
14. Eine gültige Impfbescheinigung für Tauben muss jeder Verkäufer mit sich führen und auf Verlangen der Börsenleitung vorlegen.
15. Auf absolut saubere Käfige ist zu achten. Bei Nichtbeachtung kann die Börsenleitung die Annahme der Käfige verweigern.
16. Für alle Vogelarten die in der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind, ist eine Pflichtberingung mit Artenschutzringen und ein Nachweisbuch erforderlich.
17. Das Nachweisbuch ist mitzuführen und muss der Börsenleitung auf Verlangen vorgezeigt werden.
18. Weiterhin gelten ergänzend zu dieser Börsenordnung, die Regelungen, die sich aus der Genehmigung des Landkreis Leer vom 19.12.2024 ergeben (s. Anlage).

Bei Nichteinhaltung der Börsenrichtlinien kann jeder Verkäufer aus der Halle verwiesen werden.

Bad Zwischenahn, den 21. Dezember 2024

DKB Landesverband 21 Nordsee e. V.